

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S. 166), hat die **Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 21.02.2006** folgende Satzungsänderungen beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1)

Zu reinigen sind alle im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen im Bereich der Kreisstadt Groß-Gerau einschließlich aller Stadtteile. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ergänzt sich selbstständig durch Widmung und Namensbezeichnung einer neuen Straße.

### Artikel 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

#### § 3

#### Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach §1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Kreisstadt Groß-Gerau gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (4) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

### Artikel 3

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

#### Artikel 4

Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

#### § 13

##### Außergewöhnliche Verunreinigungen

- (1) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne von § 15 HStrG sind von den Verursachern oder Verursacherinnen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des/der Verursachers/in beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung von Geh- und Überwegen und der nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen dieser Satzung mit Tierkot. Der/die Halter/in oder der/die Führer/in eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Verunreinigungen durch Baustellen und Baustellenfahrzeuge gelten als außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne dieser Satzung und sind von dem /der für die Baumaßnahme Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

#### Artikel 5

Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

#### § 14

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 6 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  11. entgegen § 13 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.  
Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

#### Artikel 6

Der § 14, Inkrafttreten, wird § 15.

#### Artikel 7

Das Straßenverzeichnis erhält folgende Überschrift:

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung  
in der Kreisstadt Groß-Gerau**

und wird mit folgenden Straßen in alphabetischer Reihenfolge der jeweiligen Gebietsbereiche ergänzt:

Siedlung:

358 Proctor-&-Gamble-Straße  
375 Im Neugrund

Auf E sch

10003 Alemannenstraße  
10004 Alma-Mahler-Werfel-Straße  
10005 Am Kastel  
10007 Am Mithräum  
10008 An der Römerbrücke  
10009 Anita-Augspurg-Straße  
10010 Anna-Seghers-Straße  
10011 Edith-Stein-Weg  
10012 Eduard-Anthes-Straße  
10013 Elisabeth-Langgässer-Straße  
10014 Elisabeth-Selbert-Straße  
10015 Hadrianstraße  
10016 Hannah-Ahrendt-Straße  
10017 Hedwig-Dohm-Straße  
10018 Helene-Stöcker-Straße  
10019 Helene-Weber-Straße  
10020 Lily-Braun-Straße  
10024 Szamotuly-Straße  
10021 Trajanstraße

Berkach

616 Herdweg

Dornheim

843 Im Schießgarten  
855 Lessingstraße

Artikel 8

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Groß-Gerau tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, den 21.02.2006

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

gez.Kinkel  
Bürgermeister

**Inhalt**